

Informationen des Bauordnungsamtes

Hinweise zu Kinderbetreuung im Rahmen der Kindertagespflege

A) Kindertagespflege („1 Kindertagespflegeperson“)

Unter Kindertagespflege ist nach Sozialgesetzbuch die Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern zu verstehen (§ 43 Abs. 3 SGB VIII). Es handelt sich um eine familienähnliche Betreuungsform und wird vor allem für Kinder unter 3 Jahren in Anspruch genommen.

Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson „in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet“ (§ 22 Abs.1 SGB VIII).

In den meisten Fällen findet die Betreuung der Kinder in den privaten Räumen (der Wohnung) der Kindertagespflegepersonen statt. Diese sollten kindgerecht eingerichtet sein und eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben. Ein separater Schlaf- beziehungsweise Ruheraum sollte vorhanden sein. Als andere kindgerechte Räume können zum Beispiel eine angemietete Wohnung, ein Ladenlokal oder Räume in Kindertageseinrichtungen bzw. Familienzentren dienen. Ebenso ist es denkbar, dass ein Unternehmen Räume für die Betreuung der Kinder seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Verfügung stellt.

Es empfiehlt sich, vor Abschluss eines Mietvertrages eine der unten aufgeführten → Beratungsstellen in Velbert in Anspruch zu nehmen.

Was ist bei einer Nutzungsänderung zu beachten?

Für eine Betreuung in den privaten Wohnräumen ist keine baurechtliche Genehmigung erforderlich.

Für die Betreuung in anderen Räumen (zum Beispiel ehemaliges Ladenlokal oder Büroräume) muss eine Nutzungsänderung beim Bauordnungsamt beantragt werden. Dort wird jeder Fall individuell geprüft. Erst mit dem positiven Bescheid des Bauordnungsamtes kann die Kindertagespflege in den entsprechenden Räumen aufgenommen werden.

Die Räume sollten folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Räume müssen nicht im Erdgeschoss liegen.
- Als zweiter Rettungsweg reicht eine Stelle aus, die die Feuerwehr notfalls mit einer Leiter erreichen kann.
(das bedeutet: Fenster mit einer Größe von mindestens 90 x 120 Zentimeter im geöffneten Zustand und Brüstungshöhe bis maximal 120 Zentimeter)
- Ein zusätzlicher Stellplatznachweis ist nicht erforderlich.
- Es müssen Rauchmelder nach DIN 14676 in jedem Raum vorhanden sein.
- Es muss ein Feuerlöscher bereitgehalten werden.

Diese Vorgaben beziehen sich auf eine Betreuung von bis zu fünf Kindern gleichzeitig. Für die → B) Großtagespflege gelten andere Bestimmungen.

B) Großtagespflege („Tagespflegeverbund“)

In einem Tagespflegeverbund - auch Großtagespflege genannt - arbeiten mehrere Tagespflegepersonen zusammen und betreuen ihre Tageskinder in gemeinsamen Räumlichkeiten.

Das Kinderbildungsgesetz (§ 4 KiBiz) ermöglicht zusätzliche Ausgestaltungen der Kindertagespflege.

So bietet ein Zusammenschluss von zwei oder drei Kindertagespflegepersonen die Option, bis zu neun Kinder gleichzeitig innerhalb der Tagespflege zu betreuen. Diese Form der Betreuung kann als Bindeglied bezeichnet werden zwischen den "klassischen" Formen: der familiennahen Kindertagespflege einerseits, und der gruppenförmigen Betreuung in einer institutionellen Einrichtung andererseits.

Es empfiehlt sich, vor Abschluss eines Mietvertrages eine der unten aufgeführten → Beratungsstellen in Velbert in Anspruch zu nehmen.

Was ist bei einer Nutzungsänderung zu beachten?

Für Räume, in denen Großtagespflege angeboten wird, muss diese Nutzung grundsätzlich durch das Bauordnungsamt genehmigt sein. Erst mit dem positiven Bescheid des Bauordnungsamtes kann die Großtagespflege in den entsprechenden Räumen aufgenommen werden.

Die Räume sollten folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Räume sollten im Erdgeschoss liegen.
- Es muss einen zweiten Rettungsweg für die Aufenthaltsräume der Kinder geben. Bei erdgeschossigen Räumen sollte dieser über eine Tür direkt ins Freie führen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist in Einzelfällen auch eine Rettung über Fenster möglich.
- Ein neuer Schallschutznachweis wird in vorher gewerblichen Nutzungseinheiten in der Regel nicht erforderlich sein, weil diese ein höheres Schalldämmmaß erfüllen.
- Es müssen Rauchmelder nach DIN 14676 in jedem Raum vorhanden sein (falls das gesamte Objekt größer als 200 Quadratmeter oder mehrgeschossig ist, sind die Rauchwarnmelder nach DIN 14676 untereinander zu vernetzen).
- Es muss ein Feuerlöscher bereitgehalten werden.
- Es ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A und B zu erstellen - insbesondere unter der Berücksichtigung der Rettungsmöglichkeiten für Kleinstkinder.

C) Beratungsstellen in Velbert

Zum Themengebiet ‚Kindertagespflege‘ stehen Ihnen der städtische Fachdienst Kindertagespflege sowie die Fachberatungsstelle des SKFM Velbert-Heiligenhaus im Vorfeld zur Verfügung. Dort können Sie sich in pädagogischer Hinsicht und zur Frage der geeigneten Räumlichkeiten beraten lassen.

Es empfiehlt sich, vor Abschluss eines Mietvertrages diese Beratung in Anspruch zu nehmen. Weitere Informationen und Kontakt:

[Serviceportal Stadt Velbert / Kindertagespflege - Betreuung](#)